

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

– Kurzmeldungen Januar 2017

1 -2017

Neben meiner Online-Publikation SOZIALRECHT-JUSTAMENT veröffentliche ich seit Oktober 2016 Kurzmeldungen. Inhalt sind in der Regel sozialgerichtliche Entscheidungen, die in der Praxis eine größere Rolle spielen können. Die Urteile müssen nicht immer tagesaktuell sein. Manchmal gerät auch eine ältere wichtige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht nur bei den Sozialbehörden in Vergessenheit. Dann ist es wichtig, dass sie wieder in Erinnerung gerufen wird. Manchmal behandeln die Kurzmeldungen auch gesetzliche Änderungen oder Tipps für die Sozialberatung. Gleichzeitig mache ich in den Kurzmeldungen auf meine Seminarangebote aufmerksam.

Herausgeber: Bernd Eckhardt – eine Publikation von SOZIALRECHT JUSTAMENT

www.sozialrecht-justament.de

Impressum: Seite 6

Praxistipps für SGB II-Leistungsberechtigte 2017

Zahlreiche Änderungen im Sozialrecht treten 2017 in Kraft. Die großen rechtlichen Reformen bringt das neue Jahr im Bereich der Pflege und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Für SGB II- oder SGB XII-Leistungsberechtigte gibt es eine minimale Leistungserhöhung, die wahrscheinlich komplett von der allgemeinen Inflation und der besonderen Steigerung des Strompreises aufgefrischt wird. Wer aufstockend zum Arbeitslosengeld zusätzlich Arbeitslosengeld II erhält, wird nun von der Vermittlung der Arbeitsagentur betreut, nicht mehr vom Jobcenter. Das dürfte für Betroffene in der Regel kein Schaden sein.

Erhebliche Rechtsverschärfungen treffen EU-Neuzuwanderer. Sie sollten sich persönlich ausführlich beraten lassen. Kurze Praxistipps sind in diesen komplizierten Fällen nicht möglich. Ansprechpartnerinnen sind die Migrationsberatungsstellen.

Zu Beginn des Jahres möchte ich auf ein paar wichtige Dinge hinweisen. Insbesondere möchte ich ausführlicher auf die Änderungen bei der sogenannten »Zwangsverrentung« mit 63 Jahren eingehen, die aufgrund des neuen § 6 der sogenannten Unbilligkeitsverordnung ab dem 1.1.2017 in Kraft getreten sind.

Rundfunkgebühren können rückwirkend für bis zu 3 Jahre erlassen werden

Die Rundfunkgebührenbefreiung kann ab dem 1.1.2017 rückwirkend für die letzten drei Jahre beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür (z.B. SGB II-Leistungsbezug) bestanden haben. Wer einen Antrag auf Gebührenbefreiung in den letzten drei Jahren versäumt hat, ist oftmals Forderungen und Mahnverfahren der Rundfunkge-

bühreneinzugszentrale ausgesetzt. Durch die nachträgliche Befreiung entfallen die Forderungen. Wer bereits schon gezahlt hat, obwohl er nun nachträglich befreit worden ist, muss seine trotz nachträglicher Befreiung schon entrichteten Gebühren wieder zurückerhalten.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung (EGV) sollten nicht immer hingegenommen werden – neue Rechtsprechung zur EGV

Durch gesetzliche Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Sozialgerichte sind viele Eingliederungsvereinbarungen des Jobcenters nichtig, das heißt ungültig. Ein Verstoß gegen die darin »vereinbarten« Pflichten darf dann nicht sanktioniert werden. Fehler, die eine Eingliederungsvereinbarung nichtig machen sind z.B.: Das Jobcenter bietet als Leistung lediglich das an, was es ohnehin tun muss (Vermittlungsbemühung, Vorschläge von Stellen), fordert aber konkretes Handeln auf der anderen Seite ein. Bewerbungsbemühungen werden genau benannt, aber es wird nicht genau beschrieben, welche Kosten das Jobcenter dafür übernimmt.

und keinen individuellen Eingliederungsplan erkennen lässt. Das Bundessozialgericht sieht in solchen »Vereinbarungen« einen Formenmissbrauch, der zur Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarungen führt.

Wenn es zu keiner Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter kommt und stattdessen das Jobcenter die Pflichten einseitig bestimmt, gilt: Auch hier muss das Jobcenter die gleichen Prinzipien wie bei einer Eingliederungsvereinbarung anwenden. Wenn das Jobcenter etwas konkret fordert, muss es auch konkret etwas bieten. Ebenso muss sich die einseitige Bestimmung der Leistungen und Pflichten auf die **individuelle Situation** beziehen.

Der häufigste Fehler ist aber, dass die Eingliederungsvereinbarung nur aus Textbausteinen besteht

»Nichtige« Eingliederungsvereinbarungen oder rechtswidrige Eingliederungsverwaltungsakte – so nennen sich die einseitigen Verfügungen des Jobcenters – können nie Sanktionen begründen. Hierauf hat das Bundessozialgericht im Juni 2016 nachdrücklich hingewiesen. Das gilt laut Bundessozialgericht auch für einseitig vom Jobcenter erlassene sogenannte Eingliederungsverwaltungsakte. Diese sind nur rechtmäßig, wenn sie inhaltsgleich als Eingliederungsvereinbarungen nicht nichtig wären.

Im Zweifelsfall sollte daher im Widerspruch gegen eine Sanktion darauf hingewiesen werden, dass die Eingliederungsvereinbarung oder der Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig ist. Das gilt natürlich nur, wenn die Sanktion mit einem Verstoß gegen diese Vereinbarungen oder Verfügungen begründet ist.

Wer Lust hat das angesprochene Bundessozialgerichtsurteil genau zu lesen, findet es im Internet unter:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=188075> (Bundessozialgericht, Urteil vom 23.6.2016, B 14 AS 30/15 R).

In einer aktuellen Entscheidung hat das Landessozialgericht des Freistaats Sachsen einen Eingliederungsverwaltungsakt als rechtswidrig eingestuft, wenn er offensichtlich nicht mehr dem Ziel der Eingliederung dient (dienen kann), sondern vermutter Maßen dem Ziel zu sanktionieren. Hierbei ging es um folgende Fallkonstellation: Nachdem ein Betroffener schon fünfmal wegen fehlender Eigenbemühungen sanktioniert worden ist, hat das Jobcenter wiederum einen gleichlautenden Eingliederungsverwaltungsakt erlassen, ohne darzulegen, warum nun ausgerechnet dieser Verwaltungsakt das Eingliederungsziel erreichen könne. Damit ist aber nicht das Ermessen, das allen Eingliederungsverwaltungsakten zugrunde liegen muss, ausgeübt worden. Aufgrund der »Ermessensunterschreitung« ist der Verwaltungsakt rechtswidrig. Im Beschluss (LSG FSS Beschluss - 22.12.2016 - L 7 AS 1149/16 B ER) heißt es:

„Angesichts der zahlreichen gegen den Antragsteller bereits verhängten Sanktionen hätte der Antragsgegner Erwägungen anstellen müssen, ob angesichts dessen ein verändertes Vorgehen möglicherweise unter Einbeziehung psychologischer Unterstützung veranlasst ist. In Ermangelung von dahingehenden Ausführungen in dem Eingliederungsbescheid ist nach summarischer Prüfung von einem Ermessensfehler auszugehen.“

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

SGB II

Praxisseminar

– das ABC des SGB II

vom **A**ntrag

zum **B**escheid

zur **C**ausa

(den rechtlichen Hintergründen)

21. und 22. Februar 2017

in **Frankfurt**

7. und 8. März 2017

In **Nürnberg**

Ausführliche

Seminarbeschreibung auf:

www.sozialrecht-justament.de

BERND ECKHARDT FORTBILDUNGEN

FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE PRAXIS

Ausgeweitete Beratungspflicht des Jobcenters einfordern!

Seit dem 1.8.2016 besteht für die Jobcenter eine erhöhte Beratungspflicht. Das Jobcenter ist z.B. verpflichtet, die Berechnung der Leistung so zu erklären, dass man sie verstehen kann. Bei sprachlichen Problemen muss das Jobcenter auch Dolmetscherdienste kostenfrei zu Rate ziehen.

Auch die Eingliederungsvereinbarung setzt einen ausführlichen Beratungsprozess – der eine Bedenkzeit einschließt – voraus.

Wer nicht (gut) beraten wird, sollte das notieren (Datum, Uhrzeit). Ein Verstoß gegen den gesetzlichen umfänglichen Beratungsauftrag sollte nicht einfach hingenommen werden. Immerhin ist das

Jobcenter noch eine Behörde, die den Auftrag hat, gesetzliche Vorgaben umzusetzen.

Die Beratung setzt schon frühzeitig ein. Das hier – zumindest in der Außendarstellung – vorbildhafte Jobcenter Marburg-Biedenkopf schreibt auf seiner Internetseite zum Ausfüllen des SGB II-Antrags: **„Sollten Sie Hilfestellung beim Ausfüllen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.“** Das ist rechtlich korrekt. Nicht korrekt ist dagegen die z.B. von der Antragsstelle des Jobcenters Nürnberg gemachte Aussage, dass das Jobcenter beim Ausfüllen des Antrags nicht helfen darf.

Tipp: Unverzüglich rückwirkend einen Wohngeldantrag bei Ablehnung (Aufhebung) der SGB II-Leistung stellen!

Ein sehr häufiges Beispiel aus der Praxis: Rückwirkend wird eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt, die knapp über oder unter der SGB II-Leistung liegt. Die Rente für den vergangenen Zeitraum geht dann zuerst mal an das Jobcenter, das praktisch an Stelle des Rentenversicherungsträgers geleistet hat. Die Jobcenterleistung wird zwar aufgehoben, die Rückforderung aber mit der Rentennachzahlung direkt verrechnet. Nach dem Wohngeldgesetz kann in diesen Fällen rückwirkend Wohngeld beantragt werden. Das geht aber nur,

wenn der rückwirkende Wohngeldantrag spätestens im Monat nach der Kenntnis der Ablehnung (Aufhebung) der SGB II-Leistung erfolgt. Das gilt natürlich auch für andere Fälle der rückwirkenden Leistungsaufhebung – nicht nur bei Renten.

Wurde aus Unkenntnis ein rückwirkender Wohngeldantrag versäumt, kann versucht werden, eine »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« bei der Wohngeldstelle zu erreichen.

Zwangsverrentung etwas entschärft – neue Unbilligkeitsverordnung ab 1.1.2017

Nach § 12a SGB II Nr.1 sind SGB II-Leistungsberechtigte verpflichtet, mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Altersrente mit Abschlägen zu beantragen, wenn sie diese erhalten können. Hierbei ist Verschiedenes zu beachten:

1. Wer die Rente nicht beantragt, darf vom Jobcenter nicht sanktioniert werden. Der normale SGB II-Leistungsanspruch besteht bis zum tatsächlichen Rentenbezug.
2. Das Jobcenter kann aber nach § 5 SGB II selbst den Rentenanspruch stellen. Eine fehlende Mitwirkung beim Rentenanspruch bleibt aber für die SGB II-Leistung folgenlos. Sie kann nicht entzogen oder gekürzt werden. Wird aber später eine Rente rückwirkend ab Antragstellung gewährt, entfällt der SGB II-Anspruch ebenfalls rückwirkend.

Die mit Abschlägen versehene Rente muss nicht beantragt werden, wenn dieses »unbillig« ist. Dies steht aber nicht in § 12a SGB II, der die Pflicht zur vorrangigen Inanspruchnahme mit 63 Jahren re-

gelt. Die einschränkende Regelung, aus Unbilligkeitsgründen die Pflicht zur Antragstellung außer Kraft zu setzen (und damit auch die Möglichkeit des Jobcenters den Antrag selbst zu stellen), ist **abschließend** in einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt. Die Verordnungsermächtigung wird § 13 SGB II bestimmt. Die Verordnung trägt den Namen »Unbilligkeitsverordnung«. Die Unbilligkeitsverordnung regelt die Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen Leistungsberechtigte zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nicht verpflichtet sind (vgl. BSG - B 14 AS 1/15 R vom 19.08.2015).

Andere Gründe können daher **mit Bezug** auf die Unbilligkeitsverordnung nicht gelten gemacht werden, sondern nur im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Ermessens (hierzu später mehr).

Neuer Unbilligkeitsgrund: »Hilfebedürftigkeit im Alter« (ab 1.1.2017)

Hilfebedürftigkeit im Alter ist nunmehr ein Grund dafür, dass man die Rente nicht vorzeitig beantra-

gen muss, bzw. das Jobcenter, sie nicht vorzeitig beantragen kann. Da die Bedürftigkeit im Alter nicht im Voraus sicher vorhergesagt werden kann, hat der Gesetzgeber in § 6 Unbilligkeitsverordnung eine Vermutungsregelung formuliert:

„Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würden.“

Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der Leistungsberechtigten Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

Was heißt das?

Ein Beispiel: Herr K. erhält SGB II-Leistungen für den Lebensunterhalt und die Kosten für die günstige Wohnung in Höhe von insgesamt 809 Euro. Bei Erreichen der Regelaltersgrenze würde die Netto-rente (nach Abzug der Krankenversicherung) 1000 Euro betragen. Da 70% der Rente mit 700 Euro deutlich unterhalb des SGB II-Anspruch liegen, wäre eine vorzeitige Inanspruchnahme unzumutbar.

Soweit scheint die Neuregelung ganz gut durchdacht zu sein. Bei näherem Hinschauen wird das allerdings zweifelhaft:

Angenommen Herr K. würde mit seiner Frau in einer Wohnung wohnen, die 600 Euro komplett kostet. Sein persönlicher Bedarf beträgt nunmehr 668 Euro (368 Euro Regelbedarf und die Hälfte der Unterkunftskosten). 70% der Rente würden diesen Betrag übersteigen. Er müsste also die vorgezogene Altersrente beantragen. Unerheblich bleibt in diesem Modell, dass seine Frau womöglich nur einen Rentenanspruch von 600 Euro haben wird. Mit beiden Renten würde ihr gemeinsames Renteneinkommen 1600 Euro betragen. 70% ihres gemeinsamen Renteneinkommens entsprechen 1120 Euro und liegen damit deutlich unter dem derzeitigen SGB II-Bedarf von 1336 Euro. Dennoch würde Herr K. aufgefordert werden, die Altersrente frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Unbilligkeitsverordnung hebt ausdrücklich auf den individuellen Bedarf ab.

In Streitfällen wird sich zeigen, wie die Neuregelung anzuwenden ist. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ zeigt, dass auch andere Fallkonstellationen dazu führen können, dass Hilfebedürft-

tigkeit durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente mit Abschlägen entstehen kann.

Z.B. kann m.E. der derzeitige SGB II-Bedarf bei sehr niedrigen Unterkunftskosten nicht als Vergleich herangezogen werden, wenn absehbar ist, dass sich diese in Zukunft beträchtlich erhöhen werden (z.B. Altbauwohnung im 4.Stock im Altbau und notwendiger Umzug im Alter).

Im Übrigen ist die Vermutungsregelung in vielen Fällen ohnehin unsinnig. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente soll **Ursache** dafür sein, dass Hilfebedürftigkeit im Alter einzutreffen droht. Das trifft natürlich auch nur dann zu, wenn die Rente eine bestimmte Mindesthöhe haben wird. Hierzu wird überhaupt nichts ausgesagt.

Jobcenter muss Ermessen ausüben!

§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II lautet:

*„Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, **können** die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.“*

Das Bundessozialgericht hat daraus gefolgert, dass **auch** bei der Aufforderung einen Antrag auf eine vorrangige Sozialleistung zu stellen, Ermessen (sog. Entschließungsermessen) ausgeübt werden muss. Im Regelfall soll zwar – bei fehlenden Unbilligkeitsgründen nach der Verordnung – die Aufforderung erfolgen, aber beim Vorliegen einer besonderen Härte eben auch nicht. Eine solche Härte wäre m.E. denkbar, wenn bei vorgezogener Altersrente zwar individuell keine Hilfebedürftigkeit entstehen würde, aber stattdessen der Partner hilfebedürftig im Alter werden würde.

Tipp für die Praxis

Wer die Rechtmäßigkeit der Aufforderung, die Altersrente vorzeitig zu beantragen bezweifelt, kann dagegen Widerspruch einlegen. Die Aufforderung stellt einen Verwaltungsakt da und muss auch mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen sein. Auch wenn der Widerspruch zuerst einmal keine aufschiebende Wirkung hat, sollte trotz Aufforderung die Rente nicht beantragt werden.

In Einzelfällen kann auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beim Sozialgericht beantragt werden, wenn die Aufforderung gegen die Unbilligkeitsverordnung verstößt, bzw. als unbillig anzusehen ist. Auch die Nichtbeachtung des Ermessens seitens des Jobcenters kann zur Widerspruchsbegründung herangezogen werden und die aufschiebende Wirkung begründen.

Problematisch ist, dass das Jobcenter auch bei laufendem Verfahren (Widerspruch, Klage) gegen die Aufforderung selbst den Rentenanspruch stellen kann. Wird die Altersrente dann rückwirkend bewilligt, kann die Aufforderung, den Rentenanspruch zu stellen, nicht mehr länger gerichtlich angefochten werden. „Die Frage, ob eine vorangegangene Aufforderung rechtswidrig war, ist dann nicht mehr von Belang“ (B 14 AS 225/12 B vom 12.6.2013).

Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragen – hilft das?

Meines Erachtens wäre eine Antragstellung seitens des Jobcenters dann rechtswidrig, wenn gerichtlich die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen eine Aufforderung zur Antragstellung verfügt werden würde. Nach gängiger Rechtsmeinung darf das Jobcenter nur dann selbst die Altersrente vorzeitig beantragen, wenn zuvor deutlich geworden ist, dass SGB II-Leistungsberechtigte der Aufforderung zum Rentenanspruch nicht nachgekommen

sind. Wenn diese Aufforderung nicht wirksam ist, kann m.E. auch eine Antragstellung seitens des Jobcenters nicht erfolgen. Ansonsten gebe es keine Möglichkeit der rechtlichen Gegenwehr gegen behördliches Eingriffshandeln, was zweifelsohne gegen das grundgesetzliche Rechtsstaatsgebot verstoßen würde.

Die »Zwangsverrentung« ist bürokratisch. Rechtlich wirft sie viele Fragen auf, so dass sich mancher Rechtskommentar wundert, warum nicht mehr über sie gestritten wird. Aber vielleicht sind viele Menschen auch bereit, eine niedrigere Rente zu erhalten, um nicht mehr »dem Regime des SGB II zu unterfallen« (Zitat BSG, Urteil vom 24. 4. 2015 – B 4 AS 22/14 R). Sozialpolitisch oder fiskalpolitisch macht die Zwangsverrentung kaum Sinn. Aber die Agenda 2010 selbst war ja auch in ihrem Ursprung nie sozialpolitisch, sondern stets machtpolitisch motiviert.

Nicht übernommene Kosten für die Wohnung vom Jobcenter Nürnberg nachfordern!

Folgende Ausführungen beziehen sich speziell auf die Nürnberger Situation. Übertragbar sind sie auf andere Städte, wenn dort ebenfalls vollkommen veraltete Mietobergrenzen trotz erheblicher Mietsteigerungen angewendet werden.

Die Mietobergrenzen sind in Nürnberg über 4 Jahre lang nicht erhöht worden. Schon aus diesem Grund werden sie in sozialgerichtlichen Verfahren im Jahr 2016 nicht mehr anerkannt. Viele Nürnberg müssen einen Teil der Unterkunftskosten aus dem Teil der SGB II-Leistung bestreiten, der eigentlich für Lebensmittel und Kleidung vorgesehen ist. Wer höhere Leistungen für die Wohnung erhalten will, muss gegen aktuelle Bewilligungsbescheide Widerspruch einlegen. Nachzahlungen für das Kalenderjahr 2016 können mit einem Überprüfungsantrag geltend gemacht werden. Bewilligungsbescheide für das Jahr 2016 muss das Jobcenter auf Antrag überprüfen. Gegen eine Ablehnung der Überprü-

fung kann dann Widerspruch eingelegt werden. Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ist die Klage beim Sozialgericht Nürnberg möglich. Freiwillig – ohne Anruf des Gerichts – bewilligt das Jobcenter im Regelfall keine höheren Leistungen, obwohl ihm bekannt ist, dass das Sozialgericht einen anderen Rechtsstandpunkt vertritt.

Eine anwaltliche Hilfe ist nicht unbedingt notwendig, da sich die RichterInnen des Sozialgerichts Nürnberg schon gründlich mit der Problematik auseinandergesetzt haben. Wer noch besondere Gründe hat, die einem Umzug entgegenstehen, sollte sich beraten lassen und anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Broschüren zur Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe erhalten Sie in Beratungsstellen oder im Internet auf der Seite des Bundesjustizministeriums, einfach „Broschüre Prozesskostenhilfe“ als Suchbegriff verwenden.

Die neuen Regelbedarfe im Überblick

Die Regelbedarfe sind zu niedrig. Eine ausführliche Kritik am Verfahren der zu niedrigen Regelbedarfsbestimmung hat Frau Dr. Irene Becker in einem Gutachten für die Diakonie ausgearbeitet. Für Interessierte: https://info.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/PressemappeRegelsatzneuberechnungPressegespraeche.pdf

Alleinstehend / Alleinerziehend	409 Euro (+ 5 Euro)
Paare je Partner	368 Euro (+ 4 Euro)
Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	327 Euro (+ 3 Euro)
Jugendliche vom 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	311 Euro (+ 5 Euro)
Kinder vom 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	291 Euro (+ 21 Euro)
Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres	237 Euro (+ 0 Euro)

Ausführliche Darstellung der »modifizierten Zuflusstheorie – zur Anrechnung von Einkommen im SGB II« reloaded (Rechtsstand 2017)

Mein weit verbreiteten Aufsatz zur sogenannten Zuflusstheorie habe ich vollkommen überarbeitet und aktualisiert. Auf nunmehr fast 60 Seiten setze ich mich ausführlich mit den unterschiedlichen Facetten dieser für die Beratung so wichtigen Theorie des Bundessozialgerichts auseinander.

Die Neuerscheinung meines Aufsatzes finden Sie derzeit auf der Startseite meiner Seite www.sozialrecht-justament.de. Direkt zur pdf-Datei geht es mit dem Link <http://sozialrecht-justament.de/data/documents/1-2017-Sozialrecht-Justament.docx.pdf>.

Das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext – das Skript zur Fortbildung (und zu anderen Fortbildungen) finden Sie auf meiner Seite unter <http://www.sozialrecht-justament.de/neu-seminarunterlagen/>

Der Mensch lebt nicht vom Recht allein.

Daher weise ich hier gerne auf ein ganz anderes Seminarangebot meiner Partnerin hin.

Einführungsworkshop Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS

am 1. + 2. April 2017

MARTINA BECKHÄUSER

SYSTEMISCHE

THERAPIE + SUPERVISION

Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

☎ 0911 - 2787033

www.systemische-therapie-supervision.de



In den Praxisräumen

Ludwig-Feuerbach-Str. 69

90489 Nürnberg

Infos zu IFS unter: www.ifs-europe.net

Kontakt:

praxis@martina-beckhaeuser.de

Impressum:

In unregelmäßigen Abständen publiziere ich die Kurzmitteilungen als Veröffentlichungen von www.sozialrecht-justament.de. SOZIALRECHT JUSTAMENT wird weiterhin erscheinen. Meine Veröffentlichungen und Seminare verfolgen das Ziel, einen Beitrag zur Sicherung Qualität der sozialrechtlichen Beratung zu leisten.

Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg info@sozialpaedagogische-beratung.de